

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0977/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 29.04.2015 - TOP 4.1. Dringliche Informationsaufforderung - Kapazitätsprobleme Christian-Reichart-Schule (GS 19) (Drucksache 0889/15)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Auf Anregung von Herrn Städter, Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN, sind die Schülerzahlen der anliegenden Grundschulen bzw. des gesamten Südwestens der Stadt Erfurt dem Ausschuss darzulegen. Dazu erfolgte kein Widerspruch.

In diesem Rahmen wurde eine entsprechende Tabelle erstellt und dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt. Ergänzend werden zu dieser Tabelle folgende Anmerkungen gemacht:

- Entsprechend der Anmeldungen wird für das Schuljahr 2015/2016 ein Anstieg der Schülerzahlen in den staatlichen Grundschulen von ca. 300 Schülern erwartet.
- Unter dem Gesichtspunkt der festgelegten Kapazitätsgrenzen der Schulen kommt es zu unterschiedlichen Auslastungsgraden an den einzelnen Schulen.
- Die Schulen im "Süd-Westen" der Stadt sind zu 96% ausgelastet.
- Von den acht Schulen dieses Gebietes überschreiten vier die festgelegten Kapazitätsgrenzen (GS 8, GS 19, GS 21, GS ALA)
- Zwei Schulen (GS 12, GS 18) haben bzgl. der Kapazitätsprobleme durch Festlegungen im Schulnetzplan 2014 bis 2019 unter den Pkt. 2.2 und 6.3 die Möglichkeit, jeweils drei 1. Klassen zu bilden. Dies kann nur durch Umstrukturierungen in der Raumvergabe mit den beiden benachbarten Schulen (RS 10 bzw. KGS) sowie bei der GS 12 i. V. m. dem Raumkonzept gemäß der textlichen Erläuterung im Schulnetzplan, realisiert werden. Demnach ist eine Realisierung über die eigentlich vorhandene Raumkapazität (bezogen auf die reinen Schulgebäude) der GS 12 und der GS 18 nicht möglich.
- Die Gesamtgrundschülerschaft der Stadt Erfurt mit 6.340 Schülern besitzt bei einer Kapazität von 7.782 eine entsprechende Kapazitätsreserve von 1.442 Schülern.
- Die Kapazitätswerte sind vom Amt für Bildung **in Zusammenarbeit mit den Schulen** auf der Grundlage der speziellen räumlichen Bedingungen der Schule, den praktizierten pädagogischen Konzepten und den Möglichkeiten der Umsetzung der inklusiven Bildung, erarbeitete **Richtwerte**, welche zu optimalen Lernbedingungen beitragen sollen. Dabei liegt es im Ermessen der Schulleitungen abzuwägen, von diesen Vorgaben gegebenenfalls auch abzuweichen, wenn es die Schülerzahlensituation im SEB erfordert und wenn es dem Interesse des pädagogischen Prozesses dient oder wenn damit beispielsweise auch Härtefälle vermieden werden können.

- Bei auftretenden Kapazitätsüberschreitungen, im Rahmen der Schüleranmeldungen für das Schuljahr, erfolgt im Regelfall eine Abstimmung zwischen dem Amt für Bildung und der betroffenen Schulleitung. Bei dieser Abstimmung muss seitens der Schulleitung die Zustimmung erfolgen, ob der Schulbetrieb für das betreffende Schuljahr, trotz Überschreitung der eigentlich im Schulnetzplan vereinbarten Kapazitätsgrenzen, ohne weitere Bedenken durchführbar ist.

Anlagen

Anlage 1 – Erwartete Kapazitätsauslastung der staatl. Grundschulen

gez. Ungewiß

Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

02.06.2015

Datum